

Förderung von Mehrgefahrenversicherungen

VGH Pflanzenversicherung als Mehrgefahrenversicherung – Schutz vor Hagel, Sturm, Starkregen, Starkfrost und Dürre

Das Land Niedersachsen hat gemeinsam mit der Freien Hansestadt Bremen und der Freien Hansestadt Hamburg die Einführung einer Förderung für Mehrgefahrenversicherungen beschlossen. Mit der Förderung sollen landwirtschaftliche Betriebe vor dem Hintergrund zunehmender Extremwetterereignisse in ihrem betrieblichen Risikomanagement unterstützt werden.

Die VGH Pflanzenversicherung ist eine Mehrgefahrenversicherung zur Absicherung Ihrer Pflanzenproduktion und ersetzt im Schadenfall den mengenmäßigen Ertragsverlust infolge von Hagel-, Sturm-, Starkregen-, Starkfrost- oder Dürreereignissen. Die Fruchtarten werden in versicherbare Fruchtgattungen eingeteilt.

Für die Versicherung sämtlicher im Betrieb angebaute Fruchtgattungen erhalten Sie einen Fruchtfolgerabatt in Höhe von 20 %. Neben der Grundgefahr Hagel kann der Versicherungsschutz je Fruchtgattung modular um die Gefahren Sturm, Starkregen, Starkfrost und Dürre ergänzt werden.

Übersicht zuwendungsfähiger Gefahren, Fruchtgattungen und Höchstertragswerte

Fruchtgattung	Hagel (Grundgefahr)	Sturm (Zusatzdeckung)	Starkregen (Zusatzdeckung)	Starkfrost (Zusatzdeckung)	Dürre (Zusatzdeckung)	Zuwendungs- fähiger Höchst- ertragswert
Getreide	✓	✓ ✓	✓ ✓	✓ ✓	✓ ✓	5.000 € je ha
Ölfrüchte	✓	✓ ✓	✓ ✓	✓ ✓	✓ ✓	5.000 € je ha
Hülsenfrüchte	✓	✓ ✓	✓ ✓	✓ ✓	✓ ✓	5.000 € je ha
Kartoffeln	✓	✓ ✓	✓ ✓	✓ ✓	✓ ✓	15.000 € je ha
Zwiebeln & Lauch	✓	✓ ✓	✓ ✓		✓ ✓	15.000 € je ha
Möhren	✓	✓ ✓	✓ ✓		✓ ✓	15.000 € je ha
Zuckerrüben	✓	✓ ✓	✓ ✓	✓ ✓	✓ ✓	15.000 € je ha
Mais & Energie- pflanzen	✓	✓ ✓	✓ ✓	✓ ✓	✓ ✓	5.000 € je ha
Ackerfutter	✓	✓ ✓	✓ ✓	✓ ✓	✓ ✓	5.000 € je ha
Saatgras	✓	✓ ✓	✓ ✓	✓ ✓	✓ ✓	5.000 € je ha
Gemüse	✓					
Obst	✓					
Weitere Pflanzen	✓					
Dauergrünland	✓				✓ ✓	5.000 € je ha

✓ versicherbar ✓ ✓ versicherbar und zuwendungsfähig

Der Verfahrensablauf – Beteiligte, Voraussetzungen und Fristen

Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Förderrichtlinie erlaubt eine betriebsindividuelle Wahl der in den Versicherungsschutz eingeschlossenen Naturgefahren je Fruchtgattung bis zu einem bestimmten Höchstertragswert in Euro je ha (s. Tabelle auf Seite 1). Gefördert werden bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Versicherungs-

beitragsanteile, maximal 25.000 Euro je Betrieb und Jahr. Die Gefahr Hagel ist nicht zuwendungsfähig, wird jedoch als zu versichernde Grundgefahr vorausgesetzt. Unter die zuwendungsfähigen Ausgaben fallen gemäß Förderrichtlinie die Versicherungsbeitragsanteile ohne Rabatte und Versicherungssteuer

unter Beachtung eines Selbstbehalts von 20 Prozentpunkten sowie einer Maximalentschädigung von 80 % der Versicherungssumme. Mit der VGH Pflanzenversicherung wird ein ergänzender Versicherungsschutz bis zu 100 % der Versicherungssumme vereinbart.

Verteilung der EU-Fördermittel über Sammelantrag auf Agrarförderung

Die Mittel der Fördermaßnahme (EL-0601) entstammen dem Haushalt der Europäischen Union (EU). Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU stehen bis 2029 ca. 15 Mio. Euro für die Bundesländer Niedersachsen, Hamburg und Bremen zur Verfügung. Versicher-

bare Pflanzen außerhalb Niedersachsens, der Freien Hansestadt Hamburg und der Freien Hansestadt Bremen unterliegen der Fördermaßnahme nicht. Der Sammelantrag mit AGRARFÖRDERUNG NIEDERSACHSEN DIGITAL (ANDI) bildet die Grundlage für die zuwendungsfähigen

gen Feldstücke und das vorgesehene Priorisierungsverfahren. Den genauen zeitlichen Ablauf für eine Teilnahme an der Fördermaßnahme veranschaulicht die folgende tabellarische Übersicht.

Verfahrensablauf der Fördermaßnahme - Schritte zur Erstattung der Beitragsanteile

Schritt	Aktion des Zuwendungsempfängers/Versicherungsnehmers bzw. der VGH bzw. der LWK
1	Landwirtschaftlicher Betrieb holt sich ein Angebot mit Angabe der 15-stelligen EU-Betriebsnummer (276 03 XXX XXX XXXX) für einen zuwendungsfähigen Versicherungsvertrag für das folgende Erntejahr ein. D.h., das Versicherungsangebot soll möglichst genau dem Versicherungsbedarf des zuwendungsfähigen Erntejahres entsprechen im Hinblick auf: · die angebauten Fruchtgattungen (mindestens 1 ha), · die gewünschten, realistischen Ertragswerte unter Beachtung der zuwendungsfähigen Höchstertragswerte, · den gewünschten Einschluss versicherbarer Gefahren sowie · die geplante Laufzeit.
2	Landwirtschaftlicher Betrieb stellt einen unverbindlichen Förderantrag bei der Bewilligungsbehörde Landwirtschaftskammer Niedersachsen (LWK) bis 15. Mai jeden Jahres für das Erntejahr im Folgejahr. Das Versicherungsangebot für einen zuwendungsfähigen Versicherungsvertrag ist beizufügen. Die Einwilligung in einen digitalen Datenaustausch zwischen LWK und der Landwirtschaftlichen Brandkasse Hannover (VGH) ist erforderlich.
3	LWK führt ein Priorisierungsverfahren anhand von im Sammelantrag auf Agrarförderung (ANDI) dokumentierter: · Ökoregelungen (ÖR), · Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM), · und sogenannten klimaresilientem Anbau durch.
4	Landwirtschaftlicher Betrieb erhält nach positiver Prüfung eine Zusicherung für die Teilnahme an der Fördermaßnahme.
5	Landwirtschaftlicher Betrieb kann nach Erhalt des Zusicherungsschreibens einen zuwendungsfähigen Versicherungsvertrag abschließen.

Schritt Aktion des Zuwendungsempfängers/Versicherungsnehmers bzw. der VGH bzw. der LWK

- 6 Landwirtschaftlicher Betrieb stellt einen Förder- und Auszahlungsantrag bei der LWK bis spätestens 15.05. in jedem geförderten Versicherungsjahr. Änderungen im Anbau oder zum Risiko sind der VGH unverzüglich mitzuteilen. Der Versicherungsschutz ist jährlich zu aktualisieren.
- 7 LWK übermittelt die Flächendaten gemäß der AGRARFÖRDERUNG NIEDERSACHSEN DIGITAL (ANDI) mit Datenstand 01.07. an die VGH per digitalem Datenaustausch für die Abrechnung und die Verwendungsnachweise. Anhand dieser behördlichen Flächenangaben wird der Versicherungsvertrag noch einmal aktualisiert.
- 8 VGH sendet bis spätestens 31.07. im Auftrag des Versicherungsnehmers die Verwendungsnachweise entsprechend der Angaben des landwirtschaftlichen Betriebes digital an die LWK. Unter die Verwendungsnachweisführung fallen u. a.:
 - EU-Betriebsnummer,
 - versicherte zuwendungsfähige Fläche in ha je Fruchtart (Nutzungscode) und die Gesamtfläche,
 - zuwendungsfähige Netto- und Bruttoprämien je Fruchtart und Gesamtfläche,
 - jeweils versicherte Gefahren, Ertragswerte, Selbstbehalte, Zweitnutzungen und Umbrüche.
- 9 VGH übermittelt bis spätestens 30.09. die vorliegenden Zahlungseingänge vollständig erhaltener Versicherungsbeiträge an die LWK. Hierzu ist der vollständige Versicherungsbeitrag fristgerecht (bis spätestens zum 15.09.) an die VGH zu entrichten.
- 10 Landwirtschaftlicher Betrieb erhält nach positiver Prüfung der LWK einen Zuwendungsbescheid sowie im Anschluss die Auszahlungsmitteilung des Förderbetrags.

Weitere Hinweise zur Fördermaßnahme und ein Beispiel

Weiterführende Informationen

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle (LWK) entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Weiterführende Informationen zur Förderung von Mehrgefahrenversiche-

rungen finden Sie auf www.agrarfoerderung-niedersachsen.de (Webcode: 01043040) sowie in dem entsprechenden Merkblatt des niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Bitte beachten Sie, dass für die Bean-

tragung des Versicherungsschutzes sowie für den Verwendungs- und Zahlungsnachweis Fristen gelten. Die Nichteinhaltung von Fristen gefährdet die Gewährung von Zuwendungen.

Beispiel eines Betriebes mit 40 ha Getreide, 30 ha Kartoffeln und 30 ha Mais

	Hagel	Sturm	Starkregen	Starkfrost	Dürre	Gesamt-betrag
Gesamtversicherungssumme [€]				250.000		
Jahresnettobeitrag [€]	2.000	700	1.900	2.300	19.000	25.900
Zuwendungsfähige Ausgaben [€]	0	550	1.500	1.850	19.000	22.900
Fördersatz [%]	0	50	50	50	50	
Förderbetrag [€]	0	275	750	925	9.500	11.450